



ZELTPLATZORDNUNG

1. Der Platz ist während den Großveranstaltungen auf dem Hockenheimring zum Zelten gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr geöffnet.
2. Der Zeltplatz kann nur nach erfolgter Anmeldung beim Kontrollpersonal und nach vorheriger Zahlung der Benutzungsgebühr betreten werden.
3. Während des Aufenthalts auf dem Zeltplatzgelände ist das ausgehängte Armband deutlich sichtbar zu tragen. Das Armband ist ferner Zutrittsberechtigung für alle provisorischen Zeltplätze.
4. Wo das Zelt des einzelnen Campers inkl. seinem Fahrzeug oder der Wohnwagen mit Zugfahrzeug auf dem Platz stehen kann, entscheidet das Kontrollpersonal.
5. Es ist nicht gestattet: a) offenes Feuer anzuzünden und zu unterhalten, sowie im Wald zu rauchen, b) ruhestörender Lärm, insbesondere das Anzünden und Abschießen von Feuerwerkskörpern, sowie das Betreiben überlauter Musikanlagen, c) Zelte mit Gräben umziehen, d) Abfälle anderswohin, als für die für diesen Zweck aufgestellten Behälter bzw. Plastiksäcke zu werfen, e) außer zur An- und Abfahrt auf dem Zeltplatz ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen, f) Nägel in Bäume zu schlagen, g) Tiere mitzubringen, h) andere Camper stark zu beeinträchtigen.
6. Den hygienischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen, insbesondere sind ausschließlich die hierfür vorhandenen Sanitäreinrichtungen zu benutzen.
7. Die Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen kann während der Rennveranstaltungen aus Gründen der Verkehrssicherheit durch die Polizei eingeschränkt werden.
8. Auf den Zeltplätzen ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
9. Der Zutritt zu den Zeltanlagen ist Schaustellern und allen Personen, die Geschäfte betreiben, Waren anbieten oder verkaufen, nicht gestattet. Ebenso ist die Einfahrt von Transportfahrzeugen für die kommerzielle Nutzung untersagt.
10. Die Benutzung des Zeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung findet nicht statt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden jeglicher Art (z.B. Unfälle, Verletzungen, abhandengekommene oder beschädigte Sachen), die bei der Benutzung des Zeltplatzes entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit der Schaden vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
11. Wer gegen die Bestimmungen dieser Zeltplatzordnung verstößt, wird unverzüglich vom Platz verwiesen und der Sachverhalt zur Anzeige gebracht.
12. Die Nachtruhe ist zwischen 22 Uhr und 6 Uhr und am Freitag und Samstag in der Zeit von 24 Uhr und 6 Uhr einzuhalten.
13. Den Anordnungen des Ordnungs- und Kontrollpersonals ist Folge zu leisten.
14. Ergänzend zu dieser Zeltplatzordnung gelten die Hausordnung und die AGB's am Hockenheimring.